Michlig + Partner
Raumplaner / Umweltfachleute

303 Gemeinde Naters
Auszug Bau- und Zonenreglement

Artikel 91

Ausbeutungs-, Aufbereitungs- sowie Deponiezone

Jede Ausbeutungsstelle, Aufbereitungsanlage und Deponie ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung ist der Kanton.

Ausbeutungsstellen und Deponien werden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt und sind durch den Staatsrat zu homologieren. Ausserhalb dieser Zonen sind keine Ablagerungen und Ausbeutungsarbeiten erlaubt. Ausnahmebewilligungen können nur mit kantonaler Erlaubnis erteilt werden.

Eine Ablagerung auf einer Deponiezone muss umweltgerecht erfolgen. Dazu wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz.

„Deponiezone / Inertstoffdeponie (Steinbruch Rischinu)"
In dieser Zone (Steinbruch Rischinu) betreibt die Gemeinde eine geordnete und überwachte Deponie (Inertstoffdeponie). Auf der Deponie dürfen nur Abfälle gemäss TVA Anhang I abgelagert werden. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial darf nur abgelagert werden, soweit es nicht anderorts wieder verwendet werden kann. Die Deponie unterliegt der Baubewilligunspflicht, zuständige Behörde ist die kantonale Baukommission. Betrieb und Unterhalt dieser Deponie ist in einem eigenen Betriebsreglement festlegt.

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 16. Januar 2008
Siegelgebühr: Fr. 150.–
Bestätigt:
Der Staatskanzler:

GEMEINDEVERWALTUNG Naters

Der Präsident

Der Schreiber
i.V.